

Sitzungsvorlage

Datum: 21.12.2022
Drucksache Nr.: **22/0601**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	09.02.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

1. Herr Stadtbrandinspektor Christian Reinprecht wird für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin bestellt.
2. Der stellvertretende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, Herr Stadtbrandinspektor Christian Reinprecht, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Rates am 20.10.2022 wurde Herr Stadtbrandinspektor Christian Reinprecht mit Wirkung vom 01.11.2022 kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion eines stellvertretenden Leiters der Feuerwehr für die Dauer von zwei Jahren beauftragt.

Da Herr Stadtbrandinspektor Christian Reinprecht zwischenzeitlich den nach der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF-NRW) vorgeschriebenen Lehrgang am Institut der Feuerwehr in Münster erfolgreich absolviert hat, wurde er am 20.12.2022 durch den Leiter der Feuerwehr zum Stadtbrandinspektor befördert.

Nach Beförderung zum Stadtbrandinspektor kann dieser für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den

Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in Verbindung mit § 18 VOFF in den derzeit gültigen Fassungen bestellt werden.

Die Dauer der kommissarischen Übertragung der Funktion eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr ist gem. § 17 Abs. 4 VOFF nicht auf die Dauer von sechs Jahren anzurechnen.

Der Zeitraum von 6 Jahren beginnt mit der Aushändigung der Bestellungsurkunde.

Der nicht hauptamtlich tätige stellvertretende Leiter der Feuerwehr ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 BHKG zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.